

SATZUNG

des „Vereins der Freunde und Förderer der Mühlbach-Schule Miehlen e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 25. August 1981 gegründete Verein führt die Bezeichnung:

„Verein der Freunde und Förderer
der Mühlbach-Schule Miehlen e.V.“

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 56357 Miehlen/Taunus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

- a) die Mühlbach-Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - b) Schülern dieser Schule im Bedarfsfalle eine soziale Betreuung zu gewähren und
 - c) die Beziehungen zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung zu pflegen und zu fördern.
- Die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbereich ist ausgeschlossen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnenden Beschluß kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Höhe des jährlichen Mitglieder-Mindesbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und beträgt zurzeit 5 €.

Der Mitgliederbeitrag wird zum Ende des 1.Quartals eines laufenden Kalenderjahres erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß spätestens ¼ Jahr vor Jahresende dem Vorstand schriftlich zugehen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand
 - a) regelmäßig in jedem zweiten Jahr im 4. Quartal als Hauptversammlung,
 - b) bei Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind zu der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen vor dem entsprechenden Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.
3. Gegenstand der Hauptversammlung müssen sein:
 - a) Bericht des Vorsitzenden,
 - b) Bericht des Schatzmeisters,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer.
4. Über Anträge, die nicht Gegenstand einer mitgeteilten Tagesordnung waren, kann nur beraten werden und auch abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit Zweidrittel-Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt:
 - a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen (§ 52 StPO),
 - b) wenn er mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - c) wenn es seinen Austritt erklärt hat. Vertretung ist bei Stimmabgabe nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder; die Auflösung des Vereins ist nur mit der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen, und zwar unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheiden. Sonstige Beschlüsse faßt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Vorstandsmitglied, da die Versammlung leitet, oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.
8. Zur Hauptversammlung sind jeweils der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulelternbeirates (Schulelternsprecher) zu laden, soweit diese nicht schon Mitglieder des Vereins sind.

§6
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.

Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

3. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Leiters der Schule. Für Zwecke, deren Kosten nach den geltenden Bestimmungen zu Lasten des Unterhaltsträgers der Schule gehen, sollen Mittel des Vereins nur ausnahmsweise verwendet werden.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei beider Verhinderung der Schatzmeister, leitet die Mitgliederversammlung
7. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er zieht die Beiträge ein; er leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des ersten, im Verhinderungsfalle des zweiten Vorsitzenden.
8. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeder für sich alleine, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.
9. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulelternbeirates (Schulelternsprecher) eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Mühlbach-Schule Miehlen mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.

56357 Miehlen, 07. Dezember 2010